

# **BVGer E-1810/2014 vom 14. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1810\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1810_2014)

FR: TAF E-1810/2014 du 14 mai 2014

IT: TAF E-1810/2014 del 14 maggio 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Mit dringlicher Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 im Ausland gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung nach wie vor anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). Die erlittenen beziehungsweise drohenden Nachteile müssen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, für die Gewährung der Einreise sei die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung sei nur dann beachtlich, wenn sie noch andauere oder konkrete Hinweise auf eine zukünftige Verfolgung bestehen würden. Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien überdies nur dann einreisebeachtlich, wenn sie aufgrund ihrer Art und Intensität ein menschenwürdiges Leben im Verfolgerstaat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren würden, so dass sich die verfolgte Person dieser Zwangssituation nur durch Flucht ins Ausland entziehen könne. Die Beschwerdeführerin bringe vor, ab Mai 2009 in einem Rehabilitationscamp (recte: Detention Camp) gewesen und im Januar 2010 offiziell entlassen worden zu sein. Danach sei sie mehrfach von Sicherheitskräften und Angehörigen des CID befragt worden und in ihrer Gegend sei es zu wiederholten Verhaftungen gekommen. Ihre Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung müsse bei einer objektiven Betrachtungsweise jedoch als nicht begründet im Sinne des AsylG eingestuft werden. Es würden keine Anhaltspunkte bestehen, wonach sie aufgrund des Aufenthalts im (...) Detention Camp in absehbarer Zukunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnte. Lediglich aus dem Umstand eines Aufenthalts in einer solchen Einrichtung könne nicht abgeleitet werden, dass sie aktuell von asylrelevanter Verfolgung

bedroht sei. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass sie auch nach ihrer Freilassung unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden gestanden habe und aufgefordert worden sei, sich registrieren zu lassen. Solchen Massnahmen komme indessen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wären die Behörden auch nach der Freilassung davon ausgegangen, dass sie in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Staatssicherheit darstellen würde, wäre sie zweifellos erneut inhaftiert worden. Dies sei jedoch nicht geschehen. Vielmehr sei ihr im Oktober 2012 sogar ein neuer Pass ausgestellt worden. Den Akten sei zu entnehmen, dass sie seit der Rückkehr aus Indien im Juni 2013 keinen weiteren Vorfällen mehr ausgesetzt gewesen sei. Die angeblichen Massenverhaftungen könnten nicht als eine gezielte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden. Der letzte gezielte Vorfall liege über 18 Monate zurück. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nachteile könnten demzufolge nicht zur Gewährung einer Einreisebewilligung führen. Sie weise kein Gefährdungsprofil auf, das im heutigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf eine Verfolgung seitens des sri-lankischen Staats schliessen lassen würde. Daher sei darauf zu verzichten, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in ihren Asylvorbringen einzugehen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht schutzbedürftig im Sinne des AsylG sei. Die Einreise in die Schweiz sei daher zu verweigern und ihr Asylgesuch sei abzulehnen.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin hält den Ausführungen des BFM entgegen, sie habe ihre aktuelle Situation bereits in mehreren Schreiben an das BFM dargelegt. Ihr Leben sei nicht sicher, und sie werde von den Sicherheitskräften weiterhin verdächtigt. Am 10. März 2014 seien Mitglieder des CID erneut zu ihr nach B. \_\_\_\_\_ gekommen und hätten sie befragt. Sie fürchte sich vor dem weiteren Leben in Sri Lanka.

#### **E. 6**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist.

#### **E. 6.1**

Mit dem BFM ist festzustellen, dass eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin grundsätzlich unterbleiben kann, da sich diese als nicht asylrelevant erweisen. Der Vollständigkeit halber ist jedoch zu ergänzen, dass die seit der Entlassung aus dem Detention Camp vom (...) Januar 2010 geltend gemachten Vorkommnisse nicht mit einschlägigen Beweismitteln belegt wurden. Bei den eingereichten Briefen vom 10. September 2013 und vom 30. November 2013 handelt es sich um Gefälligkeitsschreiben, die inhaltlich teilweise von den Schilderungen der Beschwerdeführerin abweichen. Aus der Bestätigung der HRC vom 25. März 2010 betreffend die Registrierung einer Beschwerde lässt sich sodann nichts über deren Inhalt aussagen. Anzumerken ist ferner, dass der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vorfall, welchem die höchste Intensität zukommt - die angebliche Vergewaltigung im April 2011 - unsubstanziert und widersprüchlich geschildert wurde. Sie vermochte weder über die Tat noch über deren Begleitumstände realitätsnah zu berichten und gab auf zahlreiche Nachfragen der Botschaftsmitarbeiterin hin an, sich an diese Dinge nicht erinnern zu können (vgl. die vorinstanzlichen Akten A15/17 S. 8 f.).

#### **E. 6.2**

Wie vom BFM zutreffend festgestellt, muss eine Verfolgungssituation aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als relevant zu gelten. Bei den von der Beschwerdeführerin geschilderten Vorfällen seit der Haftentlassung handelt es sich, abgesehen von der unsubstanziert vorgebrachten Vergewaltigung, um Ereignisse mit geringer Intensität, namentlich um Befragungen durch verschiedene Sicherheitskräfte, Beleidigungen und Schikanen. Aus ihren Ausführungen ergibt sich zudem eine stetige Abnahme der Anzahl und des Ausmasses der Belästigungen. Nach dem Vorfall vom April 2011 machte sie lediglich noch einen Befragungsversuch im Januar 2012, bei dem sie gegen das Auto von zwei Offizieren des CID gestossen worden sei, eine 30-minütige Befragung im Februar 2013, eine 5-minütige Befragung anlässlich der Rückkehr aus Indien und eine Befragung durch Beamte des CID im März 2014 geltend. Diese Behelligungen haben mangels Intensität keinen Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG und vermögen auch keinen unerträglichen psychischen Druck zu bewirken.

### **E. 6.3**

Die subjektive Furcht der Beschwerdeführerin, inskünftig einem Rehabilitationszentrum zugeführt zu werden, erweist sich als objektiv unbegründet. Zwar ergibt sich aus den Übersetzungen des Police Investigation Reports und Gerichtsdokuments vom Januar 2010, dass zehn Verdächtige - darunter die Beschwerdeführerin - aus dem (...) Army Camp entlassen würden, bis sie in Zukunft zur Rehabilitation aufgeboten würden. Jedoch bringt die Beschwerdeführerin nicht vor, dass ihr seit der Entlassung aus dem Detention Camp am (...) Januar 2010, beispielsweise anlässlich der verschiedenen Befragungen, jemals eine Einweisung in ein Rehabilitationszentrum angedroht worden sei. Auch ansonsten gibt es keine Anzeichen dafür, dass die sri-lankischen Behörden sie einer solchen Massnahme zu unterziehen gedenken, zumal seit ihren letzten unterstützenden Tätigkeiten für die LTTE mittlerweile fünf und seit der Entlassung aus der Haft über vier Jahre vergangen sind. Der Beschwerdeführerin wurde am 17. Oktober 2012 zudem ein Pass ausgestellt, mit dem sie am (...) Februar 2013 eine Reise nach Indien antrat. Dass sie diese Reise wagte und sich damit den Behörden am Flughafen zweimal präsentierte, weist darauf hin, dass sie von diesen keine Verfolgungsmassnahmen befürchtete. Bei der Rückkehr Ende Juni 2013 kam sie sodann in direkten Kontakt mit den Behörden. Dennoch wurde sie lediglich während fünf Minuten befragt und konnte anschliessend ohne Auflagen zu ihrer Tante nach Jaffna zurückkehren. In der Folge wurde sie bis Mitte März 2014 nicht mehr von sri-lankischen Sicherheitskräften aufgesucht und befragt. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass ihr in Zukunft die Einweisung in ein Rehabilitationszentrum droht.

### **E. 6.4**

Im Übrigen kann auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich anschliesst.

### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdeführerin nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG. Die Vorinstanz hat ihr somit zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.